

Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl S. 111) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl S. 405), hat der Rat in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der ehrenamtliche Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen **sowie die Zahlung einer Aufwandsentschädigung** besteht ~~im Rahmen der Höchstbeträge~~ nach **Maßgabe** dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat.

(2) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen – den Erholungsurlaub angerechnet – länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Monats.

~~(3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Acht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.~~

(3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Acht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit ebenfalls die Aufwandsentschädigung für den Vertretenen mit der Maßgabe, dass der höhere der Entschädigungssätze in voller Höhe und der halbe Entschädigungssatz für die niedriger entschädigte Funktion gewährt wird.

(4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für

- | | |
|---|----------------------|
| a. den Gemeindebrandmeister | 120,00 €
150,00 € |
| b. den stellvertretenden Gemeindebrandmeister | 60,00 €
75,00 € |

-sofern nicht gleichzeitig das Amt des Ortsbrandmeisters wahrgenommen wird-

Als ständiger Vertreter erhält der Ortsbrandmeister zusätzlich zu seiner Aufwandsentschädigung $\frac{1}{4}$ der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters

- | | |
|-------------------------|---------|
| c. die Ortsbrandmeister | 50,00 € |
|-------------------------|---------|

	60,00 €
die Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	55,00 € 75,00 €
d. die stellvertretenden Ortsbrandmeister	25,00 € 30,00 €
die stellvertretenden Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	30,00 € 37,50 €
e. den Sicherheitsbeauftragten	20,00 €
f. den Geräewart	25,00 € 35,00 €
den Geräewart (Stützpunkt)	35,00 € 45,00 €
g. den Atemschutzgeräewart	25,00 € 30,00 €
h. den Jugendwart	30,00 € 45,00 €
i. den stellvertretenden Jugendwart	15,00 € 25,00 €
j. den Schriftführer des Gemeindekommandos	15,00 € (bleibt unverändert)
(5) Die Aufwendungen für einen Gebäudewart werden anhand der Größen der einzelnen Gerätehäuser ermittelt und betragen jeweils 0,30 € pro qm der zu reinigenden Fläche monatlich.	

(6) **Der Bekleidungswart ist für alle Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostrhauderfehn zuständig und sammelt verschmutzte Einsatzbekleidung ein, verbringt diese zur Reinigungsfirma, holt sie wieder ab, überprüft die ordnungsgemäße Reinigung und liefert sie wieder an die Ortswehren aus. Hierfür erhält er eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 120,00 €. Die Fahrtkosten sind hiermit abgegolten.**

§ 3

Auslagen

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Ostrhauderfehn, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Der Anspruch wird auf 15,00 € **monatlich** begrenzt.

§ 4

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- ~~(1) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen (ausgenommen regelmäßige Dienststunden) und an Ausbildungslehrgängen, Fachtagungen sowie sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag ist neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 zu erstatten.~~
- ~~(2) Bei der Erstattung des Verdienstaufschlages für Feuerwehrmitglieder, die in einem Arbeits- und Lohnverhältnis stehen, ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, dass für Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag im Rahmen des Absatzes 4.~~
- ~~(3) Bei ehrenamtlich Tätigen, die in keinem Arbeits- und Lohnverhältnis stehen, wird ein Verdienstaufschlag nur für Werktage in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr erstattet. Der Nachweis kann durch eine persönliche Versicherung erbracht werden.~~
- ~~(4) Der Verdienstaufschlag wird auf einen Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde begrenzt.~~

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere selbständig Tätige, die nicht von dem Anwendungsbereich der §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind, haben Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Teilnahme an Einsätzen, Alarmübungen, vom Ortsbrandmeister genehmigten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlages. Der Nachweis kann durch eine persönliche Erklärung erbracht werden. Der Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit werktags zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr gewährt und ist auf 30,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Für Kinderbetreuungskosten für ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf 13,00 € je Stunde festgesetzt. Hierauf besteht nur Anspruch, wenn dem Haushalt keine weitere Person angehört, die zur Betreuung des Kindes in der Lage wäre oder das Kind nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden könnte.
- (3) Privaten Arbeitgebern werden auf Antrag zusätzliche Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde und für maximal 3 Stunden je Arbeitstag erstattet, die ihnen durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 NBrandSchG der bei Ihnen beschäftigten Feuerwehrmitglieder entstehen.

§ 5

Reisekosten

~~Für vom Bürgermeister angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes zwecks Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag (§ 4) erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.~~

§ 5
Fahrt- / Reisekosten

- (1) Für Dienstfahrten sind vorrangig die Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr zu verwenden. Die Nutzung privater Kraftfahrzeuge kommt nur dann in Betracht, wenn ein entsprechendes Feuerwehrfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Ausgenommen hiervon sind Dienstfahrten von Funktionsträgern innerhalb des Gemeindegebietes.

- (2) Für von der Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes, z. B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuertechnische Fachtagungen, und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden sowohl die Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht als auch der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag (§ 4) erstattet, soweit die Kosten nicht vom Land nach § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG erstattet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 23.09.1993 in der Fassung der Satzung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den ...

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister